Legende

Art der baulichen Nutzung
[§ 9 BauGB, BauNVO und PlanzVO]

WA — Allgemeine Wohngebiete [§ 4 BauNVO]

2 W — Beschränkung der Zahl der Wohnungen max. 2 Wohnungen pro Gebäude zulässig [§ 9 (1) Nr. 6 BauGB]

Maß der baulichen Nutzung
[§ 9(1) Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO]

z.B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmass
z.B. 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmass
z.B. (0,4) — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmass

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
[§ 9(1) Nr.2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO]

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Firstrichtung

Flächen für den Verkehr
[§ 9(1) Nr.11 BauGB]

Verkehrsberuhigte Anliegerstraße

Feldweg

P — Öffentliche Parkfläche

V — Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen

Einfahrt, Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
[§ 9(1) Nr.12 u.14 BauGB]

Zweckbestimmung: Elektrizität

Grünflächen
[§ 9(1) Nr.15 BauGB]

Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung: Spielplatz

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
[§ 9(1) Nr.25 BauGB]

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzen von Bäumen,auf privaten Flächen als Empfehlung

Sonstige Planzeichen

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger siehe Planeinschrieb [§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB]

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Hinweise

bestehende Gebäude

bestehende Grundstücksgrenzen

Art der baul. Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundfächenzahl	Geschossflächenzahl
-	Bauweise

max. 2 Wohnungen pro Gebäude zulässig

Übersichtsplan
(unmaßstäblich)

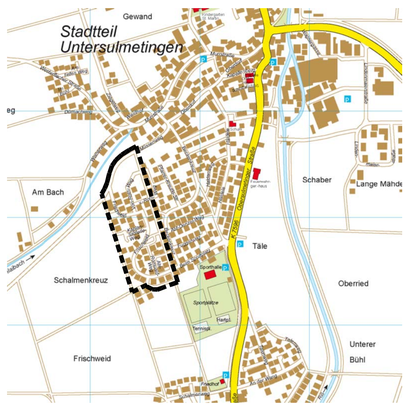

Fehler bei der digitalen Erfassung der Texte und Bilder sind nicht ausgeschlossen; Verbindlichkeit haben nur die Orginale, die Sie beim Stadtplanungsamt einsehen können.

Stadt Laupheim — Untersulmetingen

Bebauungsplan

Beckenkreuz III

Maßstab 1:500

gezeichnet:	Okt. 1988	
geändert:		
geändert:		
geändert:		

Amt für Stadtplanung, Baurecht und Bauordnung